

Nachweis zum Erwerb des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife

Gemäß § 53 Fachoberschul- und Fachhochschulreifeverordnung (FOSFHRV) und gemäß § 32 Absatz 4 Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung (GOSTV) des Landes Brandenburg ist für den Erwerb der Fachhochschulreife nach dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife eine ausreichende berufliche Bildung nachzuweisen. Diese umfasst mindestens zwölf Monate und 800 Zeitstunden und kann nachgewiesen werden durch

1. ein gelenktes Praktikum,
2. eine praktische Tätigkeit im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses nach Bundes- oder Landesrecht,
3. ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr,
4. einen Wehrdienst,
5. einen Bundesfreiwilligendienst oder
6. einen anderen anerkannten Freiwilligendienst.

Gemäß § 52 FOSFHRV muss die Bescheinigung der Fachhochschulreife bei dem staatlichen Schulamt des Landes Brandenburg beantragt werden, das zum Zeitpunkt des Erwerbs der Fachhochschulreife (schulischer Teil) für diese Schule zuständig war. Dem Antrag sind das Zeugnis, auf dem der Erwerb des schulischen Teiles der Fachhochschulreife vermerkt ist, und der Nachweis über den Erwerb der beruflichen Bildung beizufügen.

Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller	
Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
War vom _____ bis zum _____ in unserem Betrieb/unsere Einrichtung/unsere Behörde tätig.	
Insgesamt wurden _____ Arbeitsstunden geleistet.	
Die wöchentliche Arbeitszeit betrug _____ Stunden.	

Ort, Datum	Unterschrift Betrieb/Einrichtung/Behörde	Stempel Betrieb/Einrichtung/Behörde

Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers	Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters